

Erstausgabe täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Verantwortl. Redacteur Fr. Götter.
Correspondenz d. Redaction
Eröffnung von 11-12 Uhr
Schlusszeit von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Interesse an Wochenenden bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/9 Uhr.

Alle für Inseratannahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Leipzig, Köpcke, Gaisstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Preis-Anzeige 11.300.
Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.,
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 20 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.
Belegexemplar 1 Ngr.
Schließen für Extrablätter
ohne Postbeförderung 11 Thlr.,
mit Postbeförderung 14 Thlr.
Inserat
4spalten-Belegexemplare 1 1/2 Ngr.,
5spalten-Belegexemplare
laut unserem Preisverzeichnis.
Reclamen unter d. Redactionsschild
die Spalte 2 Ngr.

No 273.

Dienstag den 30. September.

1873.

Zur gefälligen Beachtung.

Um bei Ausgabe der Legitimationskarten zum Abholen des Tagesblattes beim Quartalswechsel den Andrang möglichst zu beschränken, können die geehrten Abonnenten **Karte und Rechnung bereits von heute an** in Empfang nehmen lassen.

Expedition des Leipziger Tagesblattes.

Bestellungen auf das vierte Quartal 1873 des Leipziger Tagesblattes (Anlage 10,000)

wolle man möglichst bald an die unterzeichnete Expedition, Johannisstraße Nr. 33, gelangen lassen. Rückwärtige Abonnenten müssen sich an das ihnen zunächst gelegene Postamt wenden. In Folge neuerer Verordnung werden von der Post auch Abonnements auf 1 und 2 Monate angenommen.

Der Abonnementspreis beträgt

pr. Quartal 1 Thlr. 15 Ngr.,
inclusive Bringerlohn 1 Thlr. 20 Ngr.,
durch die Post bezogen 2 Thlr.

Für eine Extrabeilage sind ohne Postbeförderung 11 Thlr., mit Postbeförderung 14 Thlr. Beleggebühren unter Voranzahlung zu vergüten.

Das Tagesblatt wird früh 6 1/2 Uhr ausgegeben und enthält die bis zum vorhergehenden Abend eingelaufenen wichtigsten politischen und Börsen-Nachrichten in telegraphischen Original-Depeschen.

Leipzig, im September 1873.

Expedition des Leipziger Tagesblattes.

Bekanntmachung.

Das Königl. Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Königl. Finanzministerium den **Siebenten Nachtrag zur Lagerhof-Ordnung der Stadt Leipzig** bestätigt.

Wir bringen letzteren nachstehend zur öffentlichen Kenntniss.

Leipzig, am 27. September 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

G. Wechsler.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Finanzministerium den anliegenden **Siebenten Nachtrag** zu der unter dem 31. März 1853 Allerhöchsten Ortes confirmirten Lagerhof-Ordnung der Stadt Leipzig mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen dieses Nachtrags alleinstimmig genau nachgegangen werden soll.

Dieser ist gegenwärtig

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 20. September 1873.

(L. N.)

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz. Dr. v. Bernowicz.

Decret
wegen Bestätigung des
Siebenten Nachtrags zur
Lagerhof-Ordnung für
die Stadt Leipzig.

Siebenter Nachtrag

zur Lagerhof-Ordnung der Stadt Leipzig.

Sobald nach erfolgter Bestätigung des gegenwärtigen Nachtrages tritt nachstehender Tarif in Kraft und ersetzt dagegen die Gültigkeit des bisherigen, dem sechsten Nachtrag angefügten Tarifs.

Leipzig, am 8. September 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

(L. N.)

Stephani.

G. Wechsler.

Tarif.

I. Stättgelt für Benutzung der Lagerhofräume, Binden und sonstigen Anstalt- und Ablade-Unterstützen beim Auf- und Abladen der zur Niederlage eingehenden oder von derselben abgehenden Waaren.

Für eingehende Güter, gleichviel ob zollfrei oder zollpflichtig:

- a) von Eisen in Stangen und Händern, Eisenbahnschienen, Getreide und Kapsaat pr. Zollcentner 3
- b) von allen anderen trockenen Gütern 5
- c) von allen nassen Gütern 6

II. Waagegeld:

Bei Annahme zur Niederlage wird das Gewicht der im freien Verkehr befindlichen Güter ermittelt, wogegen für unversollte Güter das zollamtlich festgestellte Gewicht angenommen wird. Bei der Abmeldung von der Niederlage tritt in der Regel eine abermalige Verwiegung nicht ein, es sei denn, daß solche bei theilweiser Abnahme einer Partie wegen mangelnder Gewichtsanzeige des abgehenden Theils erforderlich ist, oder vom Königl. Haupt-Zoll-Amt oder dem Lagernehmer selbst beansprucht wird.

Für die Verwiegung bei der Annahme, sowie für eine im Zollinteresse vom Königl. Haupt-Zoll-Amt erforderliche Gewichtermittelung

für jede Verwiegung, welche wegen während der Lagerung vorgenommener Stärkung erfolgt, sowie für jede sonstige Gewichtermittelung pr. Zollcentner 5

III. Reforanz-Prämie:

pr. 100 Thlr. Werth monatlich

Die in der Werthangabe über Hundert überschreitenden Thaler, sowie die Beträge unter Hundert Thaler werden bei Berechnung der Prämie für volle Hundert Thaler gerechnet. Sowohl der Monat, in welchem die Anlagerung erfolgt, als der Monat, in welchem die Güter vom Lager abgehen, kommen als volle Monate in Anschlag.

IV. Lagermiethe, gleichviel ob zollfrei oder zollpflichtig.

1) von Eisen in Stangen und Händern, Eisenbahnschienen, Getreide und Kapsaat pr. Zollcentner monatlich 3

2) von allen anderen trockenen Gütern 5

3) von allen nassen Gütern 6

Lagerung im Schuppen nach Uebereinkunft.

Es keine Uebereinkunft getroffen, so gelten die vorstehenden Tarifsätze.

Lagerung im Freien nach Uebereinkunft.

Bei Erhebung der Lagerhofgebühren wird unter einem Centner für einen vollen Centner, über den Centner überschreitende Punde unter 1/2 Centner gar nicht, 1/2 Centner und darüber für einen vollen Centner gerechnet. Deringe, Getreide und Kapsaat werden nicht vermogen, das Gewicht der Deringe wird zu 3 Centner die Tonne angenommen und dient für das Gewicht von Getreide und Kapsaat der Frachtbrief oder die Factura als Unterlage. Bei der Lagerung wird der Monat, in welchem die Anlagerung erfolgt, für voll, der Monat der Rücknahme gar nicht gerechnet.

B. Für Arbeiterleistungen.

I. Für gewöhnliche Arbeit.

Für die in §. 19 der Lagerhof-Ordnung gedachten Arbeiten:

Für eingehende Güter:

Für trockene Waaren pr. Zollcentner 4

Für nasse Waaren 6

Für ausgehende Güter:

Für trockene Waaren 4

Für nasse Waaren 6

II. Für Extra-Leistungen.

1) Kasse, Reis u. s. w. zu stürzen, einzusaden und zuzunähen incl. Bindfäden pr. Zollcentner 1

2) Ballen zu schneiden und wieder zuzunähen incl. Bindfäden, pr. Ballen 1

3) Hüte-Ballen zu öffnen, umzupacken und zu schüttern, excl. Stränge, 12 Ballen 7 1/2

4) Felle-Ballen zu öffnen, umzupacken und zu schüttern, excl. Stränge, pr. Ballen 5

5) Getreide und Saat zu sacken, pr. 100 Zollcentner 5

6) Sonstige, nicht besonders angeführte Extra-Arbeiten, pr. Mann und pr. Stunde 3

7) Anstalt für Bindfäden, soweit die Vergütung nicht in obigen Sätzen liegt, Reimen und Stränge nach Kostenpreis.

Die oben unter A. IV. hinsichtlich des Gewichtes getroffenen Bestimmungen treten auch bei Berechnung des Arbeitslohns ein.

Vorstehender Tarif gilt auch für Lagerung im Schuppen.

Böden-Vermietung.

In dem der Stadtgemeinde gehörigen Hause **Reichstraße Nr. 53**, neben dem Burgstellers-Burggange, sind 3 geräumige Böden, der mittlere Boden (3 Treppen hoch) und der obere Boden (4 Treppen hoch), für welche der im Burgstellershofe befindliche Auszug mitbenutzt werden kann, mietfrei und sofort oder später zu vermieten.

Wegen der Besichtigung wolle man sich an Rathsstelle melden, wo auch auf Verlangen nähere Auskunft über die Vermietungsbedingungen erteilt werden wird.

Leipzig, den 19. September 1873.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Aus dem Gerichtssaale.

* Leipzig, 29. September. Das Königl. Bezirksgericht Leipzig entschied dieser Tage in zweiter Instanz einen in mancher Beziehung nicht ganz uninteressanten Criminalfall.

Der Handarbeiter Franz Ferdinand Eigner in Gohlis erbob unter dem 26. Juli 1872 gegen den Oberlehrer Johannes Lohse in Gohlis wegen Körperverletzung unter Uebertretung seiner Amts- und Berufspflicht Privat-Anklage und stützte letztere auf folgenden Vorfall. Oberlehrer Lohse stützte als Director der Gohliser Schule eines Tages im Mai vorigen Jahres den Eigner'schen Knaben, weil derselbe, dem Verbot des Lehrers zuwider, wiederholt Hölzer von fremden Bäumen heruntergebrochen und die Schule unregelmäßig besucht hatte. Die Rüchtigung war derart geschehen, daß Oberlehrer Lohse in Gegenwart des Klassenlehrers dem Knaben Eigner mit einem Rohrstock acht oder neun Hiebe applicirt hatte. Nach des Privatanklägers Anzeigedagegen sollte sein Sohn von Lohse mittels eines Kiemens auf die Haut geschlagen und mit einem zollstarken Rohrstock fast eine Viertelstunde lang begestalt geschlagen worden sein, daß nicht allein eine Ohnmacht eingetreten, sondern auch dem Knaben das „Blut an den Beinen heruntergelaufen“ und derselbe mehrere Wochen lang krank gewesen sei.

Das zuerst erkennende hiesige Königl. Gerichtamt II. nahm zunächst als erwiesen an, daß man die in dem begründlichen Gutachten näher gedachten Verletzungen, weiles sich um „reichliche intensive“ Blutunterlaufungen handelt, als Körperverletzung im Sinne des Strafgesetzbuchs angesehen habe. Wenn man aber auf eine Geldstrafe von nur Einem Thaler erkenne, so erkläre dies noch zur Rechtfertigung derselben, daß man diese geringe Strafe um deswillen als eine ansehnliche Ahnung angesehen habe, weil der Knabe zu strengem Einschreiten allerdings Veranlassung gegeben.

Gegen diesen Bescheid erhob Oberlehrer Lohse Einspruch, vor dessen Erledigung das Königl. Bezirksgericht noch weitere Erörterungen, und unter Anderem auch die Befragung des Localschul-Inspectors, des Pastor Seydel, in Gohlis beantragte. Letzterer setzte sein Gutachten dahin zusammen, daß eine Uebertretung nicht vorliege, da der Knabe zu strengem Einschreiten Veranlassung gegeben, und inbald des ärztlichen Attestes die Richtigkeit nachtheilige Folgen nicht gehabt habe. In der Verhandlung des Königl. Bezirksgerichts selbst erstattete Herr Gerichtsrath Mannsfeld als Vorsitzender Vortrag aus den Acten, und erteilte darauf dem die Königl. Staats-Anwaltschaft vertretenden Hrn. Gerichtsrath Dr. Wiesland das Wort. Letzterer glaubte, in den ermittelten Thatsachen eine Uebertretung des dem Angeklagten zustehenden Rüchtigungsrechtes nicht erkennen zu können und beantragte Freisprechung Lohse's, welchem Antrage sich auch der persönlich erschienene Lohse angeschlossen.

Das Königl. Bezirksgericht erkannte hierauf auf Klage- und Strafreisprechung Lohse's unter Uebernahme der Untersuchungskosten auf die Staatskasse. In der Begründung dieser Entscheidung wurde zunächst davon ausgegangen, daß nach §. 77 der noch in Geltung befindlichen Verordnung vom 9. Juni 1855 dem Lehrer das Recht zustehet, über Schulkinder die in dem angeführten §. näher bezeichneten Strafen (unter denen auch die Aufhängung körperlicher Schmerzmittel in angemessener und schicklicher Weise angeführt ist) zu verhängen. Nach den Ergebnissen der Untersuchung hebe nun zwar fest, daß der Angeklagte dem 12-jährigen Eigner mit einem Rohrstock einige Schläge auf beide Hinterbacken versetzt, daß auf diesem Körpertheile reichliche und intensive striemenförmige Blutunterlaufungen vorhanden gewesen seien und der Angeklagte es gewesen, welcher diese Erscheinungen verursacht habe. Dahingegen habe das Königl. Bezirksgericht nicht finden können, daß die gedachte Rüchtigung von dem Angeklagten in unangemessener und unschicklicher Weise ausgeführt worden sei. Auch gehe aus dem ärztlichen Gutachten nicht hervor, daß in dem an dem Körper des Eigner'schen Knaben Befunden eine Körperverletzung im Sinne des §. 223 des Reichsstrafgesetzes zu erblicken. Deshalb, sowie mit Rücksicht auf den weiteren gutachtlichen Ausspruch des Pastor Seydel, habe das Bezirksgericht nicht als bewiesen ansehen können, daß Lohse bei jener Rüchtigung eine Körperverletzung unter Uebertretung einer Amts- und Berufspflicht sich schuldig gemacht habe. Somit war Lohse freigesprochen gewesen.